

Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

**für die Unterrichtsfächer Kunst und Kunst/Gestalten, Musik, Sozialwissenschaften und
Textilgestaltung und für Erziehungswissenschaft im Studiengang mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“
vom 25. August 2009**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Gliederung

Allgemeiner Teil

- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Art und Umfang der Prüfung
- § 5 Zeitpunkt der Prüfung oder der Attestierung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Meldung zur Prüfung und Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 12 Verfahren bei mündlichen und künstlerischen Prüfungen
- § 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis
- § 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Nachteilsausgleich

Fächerspezifischer Teil

- § 19 Kunst und Kunst/Gestalten
- § 20 Musik
- § 21 Sozialwissenschaften
- § 22 Textilgestaltung
- § 23 Erziehungswissenschaft

Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlagen

Diese Zwischenprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), die Zwischenprüfung in den Unterrichtsfächern Kunst und Kunst/Gestalten, Musik, Sozialwissenschaften und Textilgestaltung sowie in Erziehungswissenschaft im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 2 Gliederung

Diese Ordnung besteht aus einem allgemeinen und einem fächerspezifischen Teil.

Allgemeiner Teil

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) In der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er sich während des Grundstudiums die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen erarbeitet hat, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums im Prüfungsfach erforderlich sind.
- (2) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums in diesem Unterrichtsfach sowie in Erziehungswissenschaft im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung und ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der höheren Semester (Hauptstudium) im betreffenden Unterrichtsfach sowie in Erziehungswissenschaft. In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Ausnahmen zulassen. Soweit ein Nachweis für die betreffende Lehrveranstaltung erworben wurde, wird dieser nach bestandener Zwischenprüfung ausgestellt.

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe der §§ 19-23 in Erziehungswissenschaft und in jedem der folgenden Unterrichtsfächer abgelegt oder attestiert werden: Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sozialwissenschaften und Textgestaltung
- (3) Die Zwischenprüfung kann in einer Attestierung der im Grundstudium erbrachten Leistungen bestehen (studienbegleitende Zwischenprüfung) oder in mündlichen oder künstlerischen Prüfungen (punktuelle Zwischenprüfung). Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen in einem Prüfungsfach sind auf ein viersemestriges Grundstudium dieses Faches abgestellt. Sie sind dem fächerspezifischen Teil dieser Zwischenprüfungsordnung zu entnehmen. Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Zwischenprüfung (wie z. B. Anmeldeverfahren, Anmeldefristen) sind in den entsprechenden Instituten angeschlagen oder können im Sekretariat des jeweiligen Prüfungsausschusses eingesehen werden.

§ 5 Zeitpunkt der Prüfung oder der Attestierung

Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät für jedes Unterrichtsfach und für Erziehungswissenschaft jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss soll aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Der Vorsitz und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Faches, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches und mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden, die bereits die Zwischenprüfung im Prüfungsfach bestanden haben oder denen die Zwischenprüfung bereits attestiert wurde und die an der Humanwissenschaftlichen Fakultät für das Prüfungsfach immatrikuliert sind, nach Gruppen getrennt von der Fakultät gewählt. Die jeweilige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Gruppen ist nach § 11 Abs. 2

HG so festzulegen, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügt. Stellt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehr als drei Mitglieder in dem Prüfungsausschuss, dann wird die Gruppe der Studierenden durch zwei Mitglieder vertreten. Zu jedem der oben genannten Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzes wählt die Humanwissenschaftliche Fakultät eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der entsprechenden Gruppe; die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn Mitglieder durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind oder aus der Fakultät ausscheiden. Die Amtszeit der Mitglieder der beiden erstgenannten Gruppen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in den jeweiligen Instituten bekannt zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretung, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz und insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die studentischen Mitglieder nehmen an Beratungen und Entscheidungen über pädagogisch-wissenschaftliche Fragen nicht teil. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie Entscheidungen über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Zwischenprüfung. Im Falle der Sätze 2 und 3 ist ein Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der Vorsitz und insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitz übertragen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschussvorsitzes, der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss in eigener Zuständigkeit.

§ 7 Prüfende und Beisitzende bei punktuellen Zwischenprüfungen

(1) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden und gibt deren Namen sowie die Prüfungstermine dem Prüfling bekannt. Alle Prüfenden, die an der Prüfung eines Prüflings im Prüfungsfach beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(2) Zu Prüfenden sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Dozentinnen und Dozenten des Prüfungsfaches bestellt werden. Sie sollen an der Universität zu Köln eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit über den Prüfungsstoff ausüben oder während der Studienzeit des Prüflings ausgeübt haben.

(3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Prüfungsfach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in einem Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich einer bestandenen oder attestierten Zwischenprüfung werden für das entsprechende Prüfungsfach von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht werden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gleiches gilt für Studienleistungen, die in weiterbildenden Studien erbracht wurden.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch den jeweiligen Prüfungsausschuss auf die Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Über die Gleichwertigkeit Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss unter Einbeziehung des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln). Der Prüfling hat die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 9 Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich, bei punktuellen Zwischenprüfungen zu festgesetzten Anmeldeterminen. Bei der Meldung ist ein Meldebogen auszufüllen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der ausgefüllte Meldebogen,
- b) ein Nachweis darüber, dass die Antragsstellerin oder der Antragssteller mindestens für das letzte Semester vor der Zwischenprüfung und während der Zwischenprüfung an der Universität zu Köln im Lehramtsstudiengang Sonderpädagogik für das betreffende Prüfungsfach oder für Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen war,
- c) die für das Prüfungsfach erforderlichen Nachweise über die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen (siehe fachspezifischer Teil),
- d) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits früher an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischenprüfung in dem betreffenden Studiengang (Sonderpädagogik) oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- e) im Falle einer punktuellen Zwischenprüfung eine Erklärung darüber, ob der Prüfling der Teilnahme anderer Studierender als Zuhörende bei seiner Prüfung widerspricht,
- f) ggf. ein Antrag gemäß § 18.

(7) Im Falle einer punktuellen Zwischenprüfung darf der Prüfling Prüfende für eine mündliche oder künstlerische Prüfung vorschlagen. Dem Wunsch des Prüflings soll nach Möglichkeit entsprochen werden, jedoch besteht kein Anspruch, von bestimmten Prüfenden geprüft zu werden.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Der Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen nach § 9 Abs. 2 über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Bedingungen des § 9 Abs. 2 nicht erfüllt oder
 - b) der Prüfling die Zwischenprüfung des Studiengangs Sonderpädagogik oder eines vergleichbaren Studiengangs in dem betreffenden Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) ein noch schwebendes Prüfungsverfahren des Studiengangs Sonderpädagogik oder eines vergleichbaren Studiengangs in dem betreffenden Prüfungsfach an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht.
- (3) Ort und Termin einer mündlichen oder künstlerischen Prüfung sowie die Namen der Prüfenden werden dem Prüfling von dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitz durch Aushang oder durch schriftliche Benachrichtigung zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (4) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses des betreffenden Faches mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) An mündlichen Prüfungen können als Zuhörende teilnehmen:
 - a) Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses,
 - b) Studierende desselben Studiengangs, die sich mindestens im zweiten Fachsemester befinden.

Die Teilnahme gemäß Satz 1 Buchstabe b ist davon abhängig, dass der Prüfling nicht widerspricht, und erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

- (2) Der Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses und, in Ausnahmefällen, die Prüfenden können die Anzahl der zuhörenden Studierenden beschränken.
- (3) Die Prüfenden können zuhörende Studierende ganz ausschließen, wenn ihrer Ansicht nach die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sonst nicht gewährleistet ist. Die Gründe hierfür sind protokollarisch festzuhalten.

§ 12 Verfahren bei mündlichen und künstlerischen Prüfungen

- (1) Mündliche und künstlerische Prüfungen sind Einzelprüfungen. Die Dauer der Prüfungen ist im fächerspezifischen Teil geregelt. Für die Dauer der mündlichen Prüfung bedeutet „in der Regel“, dass die Prüfungszeit um 33 v. H. über- oder unterschritten werden kann.
- (2) Die mündlichen und künstlerischen Prüfungen werden von jeweils zwei Prüfenden abgenommen. Einer der Prüfenden führt das Protokoll.
- (3) Das Ergebnis einer mündlichen oder künstlerischen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach Beendigung der Prüfung bzw. nach Beendigung der letzten Teilprüfung mitgeteilt.
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden ist. Diese werden nicht benotet.

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsfächer können eine bestimmte Frist festsetzen, bis zu der sich Studierende, die sich gemäß § 9 angemeldet haben, vor dem festgesetzten Termin von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden können. Die Frist wird den Studierenden bei der Anmeldung bekannt gegeben. Eine solche Abmeldung muss dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens zu der obengenannten Frist in schriftlicher Form vorliegen.

(2) Im Falle einer späteren Abmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Eine Prüfung oder eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(4) Damit eine Prüfung oder Teilprüfung nicht im Sinne der Absätze 2 und 3 als „nicht bestanden“ bewertet wird, müssen die für die Abmeldung, den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin muss der Prüfling überdies glaubhaft machen, dass eine rechtzeitige Benachrichtigung der Prüfenden oder des Vorsitzes des zuständigen Prüfungsausschusses nicht möglich oder nicht zumutbar war. Werden die Gründe von dem Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Über die Folgen eines während einer Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. Über die Folgen eines nach einer Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

a) Die Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, kann als "nicht bestanden" erklärt werden.

b) Die Prüfung kann insgesamt mit „nicht bestanden“ bewertet werden.

Darüber hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden und/oder der Prüfling exmatrikuliert werden.

(6) Diese Entscheidungen sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 14 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Ist die Zwischenprüfung in einem der in § 4 Abs. 2 genannten Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Prüflings einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

(2) Die erste Wiederholung der Zwischenprüfung soll frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses stattfinden. Die Frist für eine eventuelle zweite Wiederholung setzt der Prüfungsausschuss unter Würdigung der besonderen Umstände fest.

(3) Wird eine mündliche oder künstlerische Prüfung der Zwischenprüfung in Teilprüfungen durchgeführt und gilt die Zwischenprüfung gemäß § 13 Abs. 3 als nicht bestanden, so sind beide Teilprüfungen zu wiederholen.

(4) Vor einer Wiederholungsprüfung soll der Prüfling von dem Vorsitz des betreffenden Prüfungsausschusses zu einer Beratung eingeladen werden. Vor einer Entscheidung über die Zulas-

sung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, von dem zuständigen Prüfungsausschuss – auf Wunsch auch in Anwesenheit des studentischen Mitgliedes bzw. der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses – angehört zu werden.

§ 15 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung bestanden bzw. liegen die Voraussetzungen für eine Attestierung vor, so erhält er ein unbenotetes Zeugnis. Dieses nennt das Prüfungsfach, trägt als Ausstellungsdatum das Datum des Tages, an dem bescheinigt wurde, dass die Prüfungsleistungen erbracht worden sind bzw. bei punktueller Prüfung das Datum der Prüfung bzw. das Datum der letzten Teilprüfung, und ist von dem Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Ausstellung und Aushändigung des Zeugnisses obliegen dem Vorsitz des jeweiligen Prüfungsausschusses.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in dem betreffenden Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft für das Lehramt für Sonderpädagogik.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber Bescheid. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid soll innerhalb von sechs Wochen zugestellt werden und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Prüfling bei der Zwischenprüfung getäuscht, zum Beispiel Fremdhilfe in Anspruch genommen oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen bzw. die Attestierung der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Nachteilsausgleich

Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und –organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung bzw. die chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden.

Fächerspezifischer Teil

Die im Folgenden aufgeführten Unterrichtsfächer können als erstes Fach (mit 40 SWS) studiert werden oder als zweites Fach (mit 20 SWS).

§ 19 Kunst und Kunst/Gestalten

(a) als erstes Fach

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Basismodul I: Kunstpraxis I
- ◆ Basismodul II: Fachwissenschaft (Einführung und Methoden)
- ◆ Basismodul III: Praxis und Reflexion interdisziplinärer Handlungskonzepte

Im Basismodul II ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

2. Prüfungsanforderungen

Reflexion des künstlerischen Entwicklungs- und Arbeitsprozesses anhand vorgelegter Arbeitsproben.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt durch die Präsentation der künstlerischen Studien aus den Teilbereichen des Basismoduls I (Malerei, Grafik, Plastik) sowie eines frei wählbaren kunstpraktischen Teilbereichs des Basismoduls III. Das Reflexionsgespräch dauert in der Regel 20-30 Minuten. Es findet mit zwei Prüferinnen bzw. Prüfern statt.

(b) als zweites Fach

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Basismodul I: Kunstpraxis I und Reflexion

2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in dem Basismodul des Grundstudiums vermittelt werden.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls I führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

§ 20 Musik

(a) als erstes Fach

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Musikpraxis 1
- ◆ Modul 2: Musiktheorie¹
- ◆ Modul 3: Einführung in Musikpädagogik und Musikwissenschaft

Im Modul 3 sind zwei Leistungsnachweise in Einführungsseminaren in Musikwissenschaft und Musikpädagogik zu erwerben. Außerdem ist ein Portfolio anzufertigen, das Arbeitsprozesse und -ergebnisse des Grundstudiums im Unterrichtsfach Musik dokumentiert.

2. Prüfungsanforderungen

Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden die Steigerung ihrer künstlerisch-praktischen Fähigkeiten sowie ein Grundlagenwissen in den Fachbereichen Musikwissenschaft und Musikpädagogik nachweisen, das als Basis für Vertiefungen und Spezialisierungen während des Hauptstudiums geeignet ist. Darüber hinaus sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, selbstständig ihr Hörrepertoire zu erweitern und Lernprozesse in den genannten Bereichen zu initiieren und kritisch zu reflektieren. Dieser Nachweis geschieht anhand eines Portfolios, verstanden als eine von den Studierenden selbst zusammengestellte Dokumentation eigener Arbeitsprozesse und deren Resultate.

In der Zwischenprüfung sind im Einzelnen folgende Leistungen nachzuweisen:

- (1) In den künstlerischen Disziplinen (Musikpraxis):
Gefordert wird ein Leistungsfortschritt gegenüber der Eignungsprüfung.
- (2) In Musikwissenschaft und Musikpädagogik:
In der Leseliste für das Portfolio im Unterrichtsfach Musik ist Literatur aus den Fachbereichen Musikwissenschaft und Musikpädagogik aufgeführt, die für die Lektüre im Grundstudium verbindlich ist. Darüber hinaus und anknüpfend an diese zu lesende Literatur sollen jeweils in Musikwissenschaft und Musikpädagogik in mindestens zwei weiteren Themengebieten individuelle Schwerpunkte gebildet werden, zu denen zusätzliche Literatur herangezogen wird. Diese Schwerpunkte werden im Portfolio dokumentiert und bilden die Grundlage für die mündlichen Prüfungen.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Musik besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- (1) Vorspiel in der 1. künstlerischen Disziplin von zwei Stücken unterschiedlichen Charakters und Stils und insgesamt 10 bis 15 Minuten Dauer. Die Auswahl der Stücke

¹ Dieses Modul entspricht dem Modul 2a) „Musiktheorie für die Grundschule“ oder dem Modul 2b) „Musiktheorie für die Haupt-, Real- und Gesamtschule“ des Lehramtsstudienganges für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (nach Wahl der/des Studierenden).

trifft die bzw. der Prüfende. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann dazu Vorschläge machen.

- (2) Vorspiel in der 2. künstlerischen Disziplin von zwei Stücken unterschiedlichen Charakters und Stils und insgesamt 5 bis 10 Minuten Dauer. Die Auswahl der Stücke trifft die bzw. der Prüfende. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann dazu Vorschläge machen.
- (3) Mündliche Prüfung in Musikwissenschaft von ca. 15 Minuten Dauer. Die Schwerpunktthemen sind mit den Prüfenden vorab abzustimmen.
- (4) Mündliche Prüfung in Musikpädagogik von ca. 15 Minuten Dauer. Die Schwerpunktthemen sind mit den Prüfenden vorab abzustimmen.

(b) als zweites Fach

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Musikpraxis 1
- ◆ Modul 2: Musik in der Schule

In diesen Modulen ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in den Modulen des Grundstudiums vermittelt werden.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

§ 21 Sozialwissenschaften

(a) als erstes Fach

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist das ordnungsgemäße Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften. Dazu gehört der erfolgreiche Abschluss folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul I: Einführung in die Sozialwissenschaften
- ◆ Modul II: Grundlagen der Sozialwissenschaften
- ◆ Modul III: Didaktik der Sozialwissenschaften

In den Modulen II und III ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse aus den Modulen des Grundstudiums nachzuweisen.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

(b) als zweites Fach

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften

In diesem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in dem Modul des Grundstudiums vermittelt werden.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

§ 22 Textilgestaltung

(a) als erstes Fach

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul A: Textile Alltagsmedien
- ◆ Modul B: Theater
- ◆ Modul C: Textile Techniken

In den Modulen A, B und C ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse aus den Modulen des Grundstudiums nachzuweisen.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

(b) als zweites Fach

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Modul A: Textile Alltagsmedien
- ◆ Modul B: Theater

In beiden Modulen ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in den Modulen des Grundstudiums vermittelt werden.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

§ 23 Erziehungswissenschaft

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist der erfolgreiche Abschluss der Praxisstudien des Orientierungspraktikums (gemäß § 10 Abs. 3 LPO) und folgender Module des Grundstudiums (nach Maßgabe der Studienordnung):

- ◆ Einführung in pädagogische Grundlagen
- ◆ Einführung in schulpädagogische Grundlagen

In beiden Modulen ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

2. Prüfungsanforderungen

Durch die Zwischenprüfung sind fachliches Grundlagen- und systematisches Orientierungswissen sowie methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in den Modulen des Grundstudiums vermittelt werden.

3. Prüfungsmodus

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums und der erfolgreiche Abschluss der Praxisstudien des Orientierungspraktikums führen zur Attestierung der Zwischenprüfung.

Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für eines der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsfächer oder in Erziehungswissenschaft im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(3) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung im Grundstudium befanden, legen die Zwischenprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 15. Oktober 2008 und des Beschlusses des Rektorats vom 1. Dezember 2008 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2009.

Köln, den 25. August 2009

gez.
Univ.-Prof. Dr. Thomas Kaul
Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln